

Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung | Uhlandstraße 165/166 | 10719 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

z.H.

Marietta Jüchter-Bieber

Leiterin der Gruppe „Soziale Entschädigung“

Wilhelmstr. 49

10117 Berlin

per E-Mail an: marietta.juechter-bieber@bmas.bund.de

in Kopie an: SER@bmas.bund.de

Uhlandstraße 165/166

D-10719 Berlin

Tel.: +49(0)30.8891 68 66

Fax: +49(0)30.8891 68 65

info@bundeskoordinierung.de

www.bundeskoordinierung.de

Berlin, 30.04.2017

Stellungnahme der Bundeskoordinierung spezialisierte Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend zum

**Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Sozialgesetzbuch Dreizehntes Buch – Soziale Entschädigung (SGB XIII)**

Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung
gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend
Uhlandstraße 165/166
10719 Berlin

Tel: +49(0)30/8891 6866

Fax: +49(0)30/8891 6865

info@bundeskoordinierung.de

Die Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) begrüßt das Reformvorhaben zur Änderung des sozialen Entschädigungsrechtes. Insbesondere wurden einige Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich aus dem Jahr 2011, aufgenommen, wie: die Aufnahme psychischer Gewalt in § 13 Nr. 2 als Entschädigungstatbestand, das Lotsensystem in Form des Fallmanagements, schnelle Hilfen (Traumaambulanzen) und das beschleunigte Verfahren sowie das erleichterte Verfahren sowie der etwas ausgeweitete Leistungskatalog. In der Begründung dieses Entwurfes werden gerade die Empfehlungen der Runden Tische „Heimerziehung“ und „Sexueller Missbrauch“ explizit als wertvolle Anregungen „vor allem für den sensiblen Umgang mit Betroffenen“ gesehen.¹

Die BKSF erkennt die Bemühungen, diesen Ansatz auch umzusetzen, vermisst aber eine einheitliche und konsequente Berücksichtigung der besonderen Lebenslage der von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Betroffenen.

Das Ziel des neuen sozialen Entschädigungsrechts soll sein, das „neue“ Leistungsrecht auf die Stärkung individueller Ressourcen auszurichten² und dadurch eine Re-Viktimisierung der Betroffenen durch ihre wiederholte Zurückverweisung in die hier benannte „Opferrolle“ zu vermeiden. Der Entwurf erkennt ebenfalls an, dass Soforthilfen nur dann greifen können, wenn sie schnell zur Verfügung stehen und schnell in Anspruch genommen werden können und sieht deshalb ein stark vereinfachtes und erleichtertes Antragsverfahren vor. Die intensiven Unterstützungsleistungen sollen den Berechtigten helfen, nach dem schädigenden Ereignis wieder ihren Weg ins Leben zu finden.³

Betroffene sexualisierter Gewalt befinden sich jedoch meist in einer hochemotionalen nicht selten für sie gefährlichen Situation, wenn sie nach Unterstützung suchen. Dies muss zum einen in ihrer Position als Anspruchsberechtigte, aber auch im Leistungsumfang berücksichtigt werden.

Diese Situation wird im neuen Entwurf eines SGB XIII nicht ausreichend berücksichtigt. Für sie können selbst erleichterte Antragsverfahren eine Hürde darstellen, geschweige denn ist zu erwarten, dass zeitnah eine Strafanzeige erstattet wird. Die Begleitung durch ein Fallmanagement reicht hier nicht aus. Die Empfehlungen eine Opferbegleitung zur Seite zu stellen finden sich in diesem Entwurf nicht wieder. Kinder und Jugendliche und Erwachsene, die in ihrer Kindheit sexualisierte Gewalt erfahren haben, benötigen neben einem Fallmanagement und dem Anspruch auf Traumaambulanzen, eine schnelle und unbürokratische Hilfe durch spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt.

Die spezialisierten Fachberatungsstellen, die zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten, bilden mit ihrer langjährigen Erfahrung, ihrer spezifischen (regionalen und überregionalen) Vernetzung und ihrem Wissen zu den Themen Verdachtsabklärung, Intervention und Prävention, und decken in ihren jeweiligen Städten und Landkreisen eine wichtige Funktion ab. Sie werden auch als „Kompetenzzentren in ihrer Kommune“ wahrgenommen.⁴ Die Expertise der Fachberatungsstellen in Kombination mit deren meist sehr niederschweligen Ansätzen und Zugängen bilden eine Ressource in der Versorgung für von sexualisierter Gewalt Betroffene, die durch andere helfende Instanzen und Institutionen, wie z.B. den Traumaambulanzen nicht aufzuwiegen ist und darf daher nicht vernachlässigt werden. Ein großes Problem ist aber immer noch die fehlende flächendeckende Versorgung und Vernetzung sowie die mangelhafte finanzielle Ausstattung der spezialisierten Fachberatungsstellen. Dies wird auch von Seiten der Ministerien gesehen. Die Änderung des Sozialen

¹ Erster Arbeitsentwurf eines Gesetzes [zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Artikel 1, Sozialgesetzbuch Dreizehntes Buch - Soziale Entschädigung - (SGB XIII) (BMAS, Arbeitsentwurf, SGB XIII-E), Begründung, Einführung.

² BMAS, Arbeitsentwurf, SGB XIII-E, Begründung, Einführung.

³ BMAS, Arbeitsentwurf, SGB XIII-E, 2017, Begründung, Einführung.

⁴ Barbara Kavemann und Sybille Rothkegel, Abschlussbericht der Bestandsaufnahme spezialisierter Beratungsangebote bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, 2012, S. 135.

Entschädigungsrecht bietet eine wichtige Chance, auf Bundesebene ein Signal zu setzen, diese wichtige Lücke zu schließen.

1. Kapitel 1 und 2 – Unterabschnitt 1: Allgemeine Vorschriften und Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung Anspruch auf Leistungen, §§ 5 – 12 SGB XIII-E

Die BKSf begrüßt die Ausweitung und Ausdifferenzierung der Anspruchsberechtigten. Leider werden hier noch Normen zum anspruchsbegründenden Ereignis (Berechtigte und Entschädigungstatbestände) und der Rechtsfolge vermischt.⁵ Vorgaben zur Anspruchsberechtigung finden sich in §§ 1, 3, 5 und 7 SGB XIII-E und dann später unter Entschädigungstatbestände in § 13 SGB XIII-E wieder. Gleichzeitig enthält § 7 SGB XIII-E bereits einen Ausschlussstatbestand mit Verweis auf § 17 SGB XIII-E.

Der Fokus auf das Verschulden der Person, auf das eine schädigende Ereignis und der unmittelbare Gesundheitsschaden sind missverständlich formuliert und berücksichtigen weder aktuelle juristische Debatten, Empfehlungen der verschiedenen Gremien zum sexuellen Missbrauch in Kindheit und Jugend noch aktuelle wissenschaftlichen Erkenntnissen⁶. Zwar versuchen § 5 Abs. 2 und 4 und 5 SGB XIII-E sowie die Gesetzesbegründung diesen engen Rahmen aufzuweichen. Es wäre aber wünschenswert dies von Anfang im Gesetzestext klar zu stellen.

a. Schädigendes Ereignis – Nachweis der Tat

Laut § 1 Abs. 1 des SGB XIII-E unterstützt die Soziale Entschädigung Menschen, die durch ein schädigendes Ereignis unverschuldet einen Gesundheitsschaden erlitten haben. Ebenso werden in § 3 Abs. 2 SGB XIII-E erneut Geschädigte als Personen definiert, die durch ein schädigendes Ereignis nach dem SGB XIII-E unmittelbar eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Ähnlich sieht es die Formulierung in § 5 Abs. 1 SGB XIII-E vor.

Betroffene sexualisierter Gewalt haben in der Regel nicht nur ein einmaliges und nachweisbares Ereignis erlebt. Oftmals wurden multiple Gewalterfahrungen gemacht, die z.B. auch mit Vernachlässigungen einher gingen. § 5 Abs. 2 SGB XIII-E soll klarstellen, dass es sich nicht zwingend um ein einmaliges Ereignis handeln muss.⁷ Dabei ist aber nicht ausreichend geklärt, wie mit mehreren Ereignissen umgegangen wird.

In den wenigsten Fällen ist die Tat darüber hinaus nachweisbar, da die Täter* die Tat abstreiten und die Tat aus Unkenntnis, Drohungen, Angst oder Scham weder angezeigt noch dokumentiert werden konnte.⁸ Die im Entwurf in § 89 SGB XIII-E vorgesehene Beweiserleichterung sollte regelhaft für Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend gelten. Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf hier erkennt, dass in Fällen von Missbrauch in der Regel kein Vollbeweis mehr geführt werden kann.⁹

⁵ Dr. Grudrun Doering-Striening, Psychische Gewalt – tätlicher Angriff – neue Entschädigungstatbestände, 2017 (Doering-Striening, 2017).

⁶ Wendy d'Andrea, Julian Ford, Bradley Stolbach, Joseph Sinazzola und Bessel A. van der Kolk, Understanding Interpersonal Trauma in Children: Why We Need a Developmentally Appropriate Trauma Diagnosis, in: American Journal of Orthopsychiatry, Vol. 82, No. 2, 2012, S. 187–200.

⁷ BMAS, Arbeitsentwurf, SGB XIII-E, 2017, Begründung, S. 102. „Vielmehr gelten auch mehrere aufeinander folgende Ereignisse, die sich in ihrer Gesamtheit schädigend auswirken, wie z. B. bei der Nachstellung oder im Bereich des Menschenhandels, aber auch anhaltende Situationen, wie z. B. während einer Gefangenschaft, als ein Ereignis im Sinne dieses Buches. Die in Betracht kommenden schädigenden Ereignisse unterscheiden sich je nach den Voraussetzungen der verschiedenen Anspruchsnormen der Sozialen Entschädigung.“

⁸ Vgl. Barbara Kavemann, Sybille Rothkegel, Annemarie Graf-van Kesteren, Bianca Nagel, Erinnern, Schweigen und Sprechen nach sexueller Gewalt in der Kindheit, 2015 (Kavemann et al., 2015).

⁹ Vgl. BMAS, Arbeitsentwurf, SGB XIII-E, 2017, S. 139. „Entgegen dem bisherigen Wortlaut kommt es nicht allein auf das Fehlen von „Unterlagen“ an, sondern - der bisherigen Auslegung der Norm entsprechend - auf das Fehlen von Beweismitteln. Hierbei geht es meist um Fälle, in denen das schädigende Ereignis ohne Zeugen stattgefunden hat oder wenn Zeugen von einem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen oder die Ladung des Täters für die geschädigte Person nicht zumutbar ist, etwa in Missbrauchsfällen. (...) Die Angaben erscheinen dann glaubhaft, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten die Möglichkeit, dass die Angaben der antragstellenden

Entgegen des Wortlauts von § 89 SGB XIII-E und der entsprechenden Begründung darf es jedoch keine Rolle spielen, ob die Beweismittel durch Verschulden der antragenden Person verloren gegangen sind und ob es noch einen Rest von Zweifeln gibt. Vielmehr fordert die BKSf die Bundesregierung auf, der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts von 2001 zu folgen, die dann von einer Glaubhaftmachung ausgeht, wenn es

„(...) eine gute Möglichkeit gibt, daß der Vorgang sich so zugetragen hat, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben können (...). Es muß nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr für als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die gute Möglichkeit aus, dh es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht.“¹⁰

Darüber hinaus sollten bei verbleibenden Zweifeln kein aussagepsychologisches Gutachten¹¹ eingeholt werden.

Auch im Rahmen des **Ergänzenden Hilfesystems (EHS)** wird keine strenge Beweis- und Darlegungslast als Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen zu Grunde gelegt. Die sachgerechte Gewährung von Hilfeleistungen beruht allein auf einer Plausibilitätsprüfung zur erlittenen Gewalt, Folgeschaden und Hilfeleistungen durch die Expertengremien.¹²

b. Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges

Im Bereich der psychischen Gesundheitsschädigungen hat es bereits eine Vielzahl von Versuchen gegeben, den Ursachenzusammenhang zwischen einer bestimmten Belastung und einer seelischen Krankheit realitätsnah und im Sinne der Betroffenen sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend auszulegen. Die BKSf würde begrüßen, wenn sich dies ebenfalls in dem aktuellen Entwurf zum Sozialen Entschädigungsrechts wiederfinden würde. So verfestigen sich die Folgen sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend oft erst viel später und für die Betroffenen entsteht teilweise erst im weiteren Lebenslauf ein Unterstützungsbedarf.¹³

Darüber hinaus ist der Umgang mit kumulativer Traumatisierung unzureichend geklärt, bei der ein

Person zutreffen, die wahrscheinlichste ist. Grundsätzlich obliegt es der zuständigen Behörde, die Angaben zu beurteilen. Das Bundessozialgericht hat die Berücksichtigung aussagepsychologischer Glaubhaftigkeitgutachten im Sozialen Entschädigungsrecht zwar für zulässig erachtet (Urteil vom 17. April 2013, B 9 V 1/12 R). Eine aussagepsychologische Begutachtung kommt jedoch nur ausnahmsweise in Betracht, wenn der Behörde die Sachkunde für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit fehlt. Gleiches gilt im Gerichtsverfahren (vgl. dazu das Urteil des BayLSG vom 30. April 2015, L 15 VG 24/09).“

¹⁰ Bundessozialgericht, Entscheidung vom 08.08.2001, B 9 V23/ 01 B. „Glaubhaftmachung bedeutet das Dartun überwiegender Wahrscheinlichkeit, d.h. der guten Möglichkeit, daß der Vorgang sich so zugetragen hat, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben können (BSGE 45, 9 ff; vgl auch BSG SozR 5070 § 3 Nr. 1 und - unveröffentlichter - Beschluss vom 10. August 1989 - 4 BA 94/89). Dieser Beweismaßstab ist durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muß nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr für als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die gute Möglichkeit aus, dh es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muß den übrigen gegenüber einer das Übergewicht zukommen. Wie bei den beiden anderen Beweismaßstäben reicht die bloße Möglichkeit einer Tatsache nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen, und ist das Gericht grundsätzlich darin frei, ob es die Beweisanforderungen als erfüllt ansieht (Freiheit der richterlichen Beweismwürdigung - § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG).“

¹¹ BMAS, Arbeitsentwurf, SGB XIII-E, 2017, S. 139.

¹² Deutscher Bundestag, Drucksache 18/8713, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Norbert Müller (Potsdam), Sigrid Hupach, Frank Tempel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE - Umsetzung der Empfehlungen des „Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch“ zur Entschädigung der Opfer sexuellen Missbrauchs im familiären und institutionellen Bereich, 08.06.2016, S. 4. Siehe zum EHS: <http://www.fonds-missbrauch.de/antragstellung/>.

¹³ Deutsches Jugendinstitut (DJI) (Hrsg.), Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Abschlussbericht des DJI-Projekts im Auftrag der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann, München, 2011, DJI, 2011), S. 209: „Auf Seiten der Betroffenen entstand häufig erst nach und nach im Lebensverlauf ein subjektiv wahrgenommener Unterstützungsbedarf. Die Folgen sexueller Gewalt manifestieren sich deutlich vielfach erst im Übergang zum Erwachsenenalter oder noch später. Dies kann durch kumulative Effekte wiederholter Belastungen bedingt sein (Grossman et al., 2009; Edwards et al., 2003); denn in der Kindheit können sich tragbare Bewältigungsmechanismen ausbilden, die sich dann aber für neue Entwicklungsanforderungen als dysfunktional erweisen (Cantón-Cortés & Cantón, 2010; Fergusson, Boden & Horwood, 2008).“

OEG-relevanter sexueller Kindesmissbrauch mit nicht relevanten Traumata zusammen kommt.¹⁴

Ein exemplarisches Beispiel aus der Beratungspraxis:

Herr A. ist in der Kindheit von seinem Vater sexuell missbraucht worden. Als Erwachsener wird er von einer Gruppe Jugendlicher auf der Straße bedroht, es kommt aber zum Glück zu keinen Übergriffen oder Gewalthandlungen. Dennoch übersteigt diese Situation seine aufgrund des sexuellen Kindesmissbrauchs reduzierten Bewältigungskapazitäten. Er erlebt massive Ohnmachtsgefühle, die ihn an in der Kindheit erlebte Ohnmachtsgefühle erinnern und mit diesen vermischen. Sein OEG-Antrag wird abgelehnt, da wegen der späteren Traumatisierung kein eindeutiger kausaler Zusammenhang zwischen dem sexuellen Missbrauch und den Folgeschädigungen zweifelsfrei feststellbar war.

Siehe hierzu auch Nr. 71 der **Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (AHP)** 2008.¹⁵ Zu den Folgen psychischer Traumata heißt es in Nr. 71 der AHP 2008:

„(1) Durch psychische Traumata bedingte Störungen kommen sowohl nach lang dauernden psychischen Belastungen (z. B. in Kriegsgefangenschaft, in rechtsstaatswidriger Haft in der DDR) als auch nach relativ kurz dauernden Belastungen (z. B. bei Geiselnahme, Vergewaltigung) in Betracht, sofern die Belastungen ausgeprägt und mit dem Erleben von Angst und Ausgeliefertsein verbunden waren. Bei der Würdigung der Art und des Umfangs der Belastungen ist also nicht nur zu beachten, was der Betroffene erlebt hat, sondern auch, wie sich die Belastungen bei ihm nach seiner individuellen Belastbarkeit und Kompensationsfähigkeit ausgewirkt haben. Die Störungen sind nach ihrer Art, Ausprägung, Auswirkung und Dauer verschieden: Sie können kurzfristigen reaktiven Störungen mit krankheitswertigen (häufig depressiven) Beschwerden entsprechen; bei einer Dauer von mehreren Monaten bis zu ein bis zwei Jahren sind sie in der Regel durch typische Symptome der posttraumatischen Belastungsstörung charakterisiert, ohne diagnostisch auf diese begrenzt zu sein; sie treten gelegentlich auch nach einer Latenzzeit auf. Anhaltend kann sich eine Chronifizierung der vorgenannten Störungen oder eine Persönlichkeitsänderung (früher: erlebnisbedingter Persönlichkeitswandel) mit Misstrauen, Rückzug, Motivationsverlust, Gefühl der Leere und Entfremdung ergeben. Anhaltende Störungen setzen tief in das Persönlichkeitsgefüge eingreifende und in der Regel langdauernde Belastungen voraus.“

Das neue Recht zur Sozialen Entschädigung sollte daher nicht nur auf die Erkenntnisse aus der medizinischen Wissenschaft zurückgreifen. Auch hier hat die Beratung die Erfahrung gemacht, dass bei psychischen Gesundheitsschäden, die Medizin nicht ausreichend Expertise hat und nicht ausreichend berücksichtigt, dass psychische Schäden erst viel später entstehen können, wenn auf

¹⁴ Vgl. DJI, 2011, S. 194: „Reviktimisierung und sequenzielle Traumatisierung- Sexueller Missbrauch entfaltet als traumatogenes Geschehen eine biographische Dynamik, die nicht allein durch das Erlebnis als solches erklärbar ist, sondern in vielen Fällen durch eine Aufeinanderfolge ungünstiger Faktoren, die als kumulative Effekte wirksam werden. Betroffene beschreiben, wie sie sich als Kind durch die sexuelle Gewalt „gebrandmarkt“ fühlten, wodurch sich ein Potenzial für weitere Gefährdungen eröffnete: „Wenn (...) ein Übergriff stattgefunden hat, dann ist das Kind, dann bin ich gezeichnet. Damit bin ich für andere Täter als Opfer zu erkennen. Ich bin dann als Kind schon wissend über Dinge, die ich sonst als Kind nicht weiß. Damit habe ich eine Brandmarke“ (Betroffene). Sexuelle Gewalt stellt dieser Darstellung zufolge nicht nur ein schwer belastendes und potenziell gesundheitsschädigendes Lebensereignis dar, sondern die Betroffenheit von dieser Form der Gewalt erhöht gleichzeitig das Risiko, erneut Opfer zu werden. So wurde etwa in der Längsschnittuntersuchung der Forschergruppe um Putnam und Trickett gefunden, dass bei sexuell misshandelten Kindern im Vergleich zu nicht betroffenen Kindern ein fast doppelt so hohes Risiko besteht, erneut Opfer sexueller Gewalt durch Erwachsene zu werden (Barnes et al., 2009). Kindler und Unterstaller (2007) berichten von Befunden, wonach in Stichproben sexuell misshandelter Kinder ein Fünftel bis zu einem Drittel innerhalb eines Zeitraums von sechs bis acht Jahren reviktimisiert wurden.“

¹⁵ Auch wenn die AHP zum 1. Januar 2009 durch die Anlage zu .2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) vom 10. Dezember 2008 (VersMedV) ersetzt worden sind. Die Grundsätze zur Frage, wann von einer wesentlichen Verursachung eines Schadens durch ein bestimmtes Geschehen ausgegangen werden kann, sind unverändert geblieben. Zuletzt Landesozialgericht der Länder Berlin und Brandenburg, Urteil vom 28.01.2016, Urteil Az. L 11 VU 37/14.

Grund anderer Umstände die Tat aufgearbeitet wird und die Betroffenen die Gewalterfahrungen verarbeiten.¹⁶

c. § 6 Grad der Schädigungsfolge

§ 6 SGB XIII-E enthält Ausführungen zum Grad der Schädigungsfolge sowie eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung zur Bewertung der Höhe des Grades der Schädigungsfolge. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) vom 10. Dezember 2008 erhalten bleibt.

Oft werden **psychische Traumafolgeschäden mit einem Schädigungsgrad von 30** eingestuft. Es verbietet sich aber eine schematische Bewertung. Neben einer rein medizinischen wäre aber ein interdisziplinäres Gremium aus Medizin, Psychologie, Recht und Sozialwissenschaft. Die Erfahrungen in den Clearingstellen des EHS haben die Wichtigkeit eines interdisziplinären Zugangs unterstrichen. Darüber hinaus hat sexueller Missbrauch potentiell Auswirkungen auf das spätere Einkommen.¹⁷ Nicht wenige Erwerbsbiographien werden durch die sexualisierte Gewalt massiv beeinträchtigt.¹⁸

Siehe auch ein Zitat aus DJI, 2011, S. 199 ff:

„Und ich habe keinen Schulabschluss, ich bin bis in die 7. Klasse gekommen und war natürlich keine gute Schülerin, weil ich einfach dem Unterrichts-geschehen auch gar nicht mehr folgen konnte. Mein Missbrauch begann etwa in der 4. Klasse, also sprich mit acht, neun Jahren ging das los. Und ich war gar nicht mehr aufnahmefähig. Wurde dann aus der Schule rausgenommen“ (Betroffene).“

2. Kapitel 2 – Unterabschnitt 2: Entschädigungstatbestände (inkl. Ausschluss), §§ 13 – 18 SGB XIII-E

a. Opfer im Sinne des § 13 SGB XIII-E

Die BKSf begrüßt, dass § 13 Nr. 2 SGB XIII-E auch explizit Betroffene psychische Gewalttat als Opfer im Sinne des Sozialen Entschädigungsrechts sieht. Dabei wird hier von einem „schwerwiegendem Verhalten“ ausgegangen und zählt einzelne Straftatbestände aus dem Strafgesetzbuch (StGB) auf, die von einer besonderen Schwere sind. Es wird aber nicht auf Straftatbestände zurückgegriffen, die anspruchsbegründend sind.¹⁹ Darüber hinaus gibt es weiterhin schwierige Konstellationen. Fraglich ist, ob folgende Sachverhalte umfasst werden würden:

- z.B. ein nicht tätlicher Angriff in Form eines sexuellen Übergriffs mittels digitaler Medien,
- z.B. die Vernachlässigung ohne körperliche Misshandlung in der „hands-off“-Variante (bisher wurde dies vom BSG abgelehnt als Gewalttat anzusehen²⁰,
- z.B., wenn sexueller Missbrauch in Form von Summationstraumen auftreten und schwer einem einzelnen tätlichen Angriff zugeordnet werden können.

Die BKFS empfiehlt daher weitere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und die persönliche Freiheit explizit aufzunehmen.

b. Versagung von Leistungen, § 18 Abs. 1 und 2 SGB XIII-E

Die BKSf stellt mit Sorge fest, dass die Kritik an den Vorschriften des Opferentschädigungsgesetzes zur Leistungsverzögerung im neuen SGB XIII-E nicht berücksichtigt wurde.

¹⁶ Kavemann et al., 2015, S.22: „Mit diesem statischen (Trauma-)Konzept können langanhaltende, chronisch traumatische Situationen und prozesshafte Dynamiken, wie sie beispielsweise durch eine Offenbarung der Betroffenen von sexuellem Missbrauch im familiären Kontext entstehen können, weder erfasst noch verstanden werden.“

¹⁷ Kathryn Hall, Childhood sexual Abuse and Adult Sexual problems: A New View of Assessment and Treatment, in: Feminism & Psychology, Vol. 18 (4), 2008, S. 546-556.

¹⁸ DJI, 2011, S. 199 ff.

¹⁹ Hierzu ausführlich, Doering-Striening, 2017, S. 12 ff.

²⁰ Hierzu ausführlich, Doering-Striening, 2017, S. 12.

Zum einen sind gemäß § 18 Abs. 1 SGB XIII-E Leistungen zu versagen, wenn dies „unbillig“ erschien. Dabei sieht die Begründung weiterhin vor, Leistungen zu versagen sind, wenn die geschädigte Person „es - trotz entsprechender Möglichkeit - schuldhaft unterlässt, den Eintritt des Schadens abzuwenden oder den Schaden zu mindern“.²¹ Z.B. wenn, sich das Opfer bei einem „Mindestmaß an Selbstverantwortung hätte befreien können“.²² Bei anhaltender sexualisierte Gewalt, die seit Jahren anhält, ist auch bei Jugendlichen, die ein gewisses Maß an Selbstständigkeit nicht zu erwarten, dass sie sich aus der Gewaltsituation lösen. Zum einen geben sich Betroffene teilweise eine Mitschuld an der Gewalt und/oder können sich auf Grund der Beziehung zum Täter z.B. bei Taten im interfamilären Raum nicht aus der engen Bindung lösen. Der Anspruch, dass sich Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend selbstständig aus der anhaltenden Gewaltsituation lösen können, würde daher jeglichen Untersuchungsergebnissen widersprechen.

§ 18 Abs. 2 SGB XIII-E sieht eine Ermessensversagung vor, wenn die betroffene Person nicht angemessen zur Aufklärung der Tat oder zur Strafverfolgung, u.a. durch Strafanzeige beigetragen hat. Diese Vorschrift wird durch die Gesetzesbegründung etwas aufgeweicht. „Die Leistungsver-sagung ist jedoch keine zwingende Rechtsfolge, vielmehr hat die zuständige Behörde ein Ermessen. Sie kann den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung tragen und trotz fehlender Mitwirkung Leistungen erbringen, wenn die Mitwirkung dem Opfer nicht zumutbar ist. Dies kommt beispielsweise bei einer engen verwandtschaftlichen Beziehung zum Täter in Betracht.“²³ Die BKSF begrüßt zwar im Ausgangspunkt, dass eine Tat durch Verwandte besondere Bedeutung zukommt. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn das neue Soziale Entschädigungsrecht auch dem Einzelfall von sexualisierter Gewalt insbesondere durch Abhängigkeits- und Machtverhältnissen im Nahbereich Rechnung trägt. Dies kann auch über eine verwandtschaftliche Beziehung hinausgehen. Es wäre daher hier wünschenswert, wenn eine Mitwirkung bei sexualisierte Gewalt im familiären Bereich ebenfalls als nicht zumutbar gesehen wird. Dabei sollte der Definition aus dem EHS zum familiären Bereich gefolgt werden.

Diese

„umfasst unter den Voraussetzungen eines Abhängigkeits- und Machtverhältnisses unter anderem auch sexuellem Missbrauch durch Personen, mit denen der Betroffene/ die Betroffene zum Zeitpunkt des Missbrauchs oder vor dem Missbrauch in familienähnlichen Gemeinschaften gelebt hat oder durch enge Freunde/ enge Freundinnen der Familie, die den informellen Status eines Familienmitglieds haben.“²⁴

Darüber hinaus ist es von besonderer Bedeutung, dass dies nicht nur in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, sondern explizit in § 18 Abs. 2 SGB XIII-E benannt wird.

3. Kapitel 4 und 5: Leistungen der Schnellen Hilfe und Krankenbehandlung, §§ 26 – 37 SGB XIII-E; § 39 SGB XIII-E

Die BKSF begrüßt die Einführung eines Fallmanagements und eine möglichen Kooperation mit spezialisierten Beratungsangeboten. Die BKSF ist jedoch der Meinung, dass die aktuelle Version der §§ 26 – 29 SGB XIII-E noch geändert werden sollte.

a. Begleitung und Beratung, §§ 26 – 29 SGB XIII-E

• Fallmanagement, § 26 SGB XIII-E

Die BKSF begrüßt im Ausgang die Einführung eines sogenannten Fallmanagements. Jedoch sieht § 26 Abs. 3 SGB XIII-E nur einen Anspruch auf Fallmanagement vor, wenn das schädigende Ereignis eine Straftat gegen das Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung und die betroffene Person minderjährig ist bzw. zum Tatzeitpunkt minderjährig war. Zum einen ist nicht nachvollziehbar, warum hier die

²¹ BMAS, Arbeitsentwurf, SGB XIII-E, 2017, Begründung, S. 110.

²² Bundessozialgericht, Urteil vom 29. März 2001, B 9a VG 2/05 R.

²³ Bundessozialgericht, Urteil vom 29. März 2001, B 9a VG 2/05 R.

²⁴ Fonds Sexueller Missbrauch, Antrag auf Hilfeleistung aus dem Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich, 2016, S. 3; Fonds Sexueller Missbrauch, Leitlinien für die Gewährung von Leistung aus dem Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich, 2016, S. 9.

Grenze bei der Minderjährigkeit gezogen wird. Dies widerspricht auch der Idee von Leistungsbezügen aus dem Kinder- und Jugendrecht. Vielmehr aber sollte dieser Absatz generell gestrichen werden und die Leistungen in Absatz 1 für alle verpflichtend regeln.

Darüber hinaus sollte der § 26 Abs. 6 SGB XIII-E um eine Kooperation mit den (spezialisierten) Fachberatungsstellen ergänzt werden. Der Runde Tisch hat empfohlen, dass die damals genannten „Lotsen“ Kontakt zu den Beratungsstellen vor Ort vermitteln sollen, da dieser intensiver beraten und beim Ausfüllen assistieren könnten.²⁵ Der jetzige Wortlaut sieht nur eine Kooperation mit anderen Trägern der Sozialleistung vor. Es werden weder die Fachberatungsstellen explizit benannt, noch ist es mindestens eine „Soll“-Vorschrift. Hier ist noch anzumerken, dass eine „muss“-Vorschrift zu wünschen wäre. Die aber noch immer lückenhafte Versorgung lässt dies nicht zu.

- **Verordnungsermächtigung, § 27 SGB XIII-E**

§ 27 SGB XIII-E sieht eine Verordnungsermächtigung für die qualitativen Anforderungen an das Fallmanagement vor. Diese ist generell grundsätzlich zu begrüßen. Bei der Formulierung muss jedoch deutlich werden, dass die Unterstützung von Betroffenen ganz klar von Sachbearbeitung und von Beweiserhebung getrennt wird. § 27 Nr. 2 SGB XIII-E sollte ebenfalls ergänzt werden. Beratung und Begleitung muss den spezialisierten Fachberatungsstellen und den Anwäl*innen vorbehalten werden und auch entsprechend finanziert werden

- **Kooperationsvereinbarungen für Beratungs- und Begleitungsangebote, §§ 28 und 29 SGB XIII-E**

Die BKSF begrüßt die Aufnahme der Möglichkeit von Kooperationsvereinbarungen mit qualifizierten Beratungsinstitutionen und eine mögliche Finanzierung. Die BKSF bedauert jedoch, dass hier noch nicht die Möglichkeit genutzt wird eine flächendeckende Finanzierung von spezialisierten Fachberatungsstellen zu garantieren. Die spezialisierten Fachberatungsstellen, die zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten, bilden mit ihrer langjährigen Erfahrung, ihrer spezifischen (regionalen und überregionalen) Vernetzung und ihrem Wissen zu den Themen Verdachtsabklärung, Intervention und Prävention, Kompetenzzentren in ihren jeweiligen Städten und Landkreisen. Die Expertise der Fachberatungsstellen in Kombination mit deren meist sehr niederschweligen Ansätzen und Zugängen bilden eine Ressource in der Versorgung für von sexualisierter Gewalt Betroffener, die durch andere helfende Instanzen und Institutionen nicht aufzuwiegen ist und darf daher nicht vernachlässigt werden.

Auch auf **internationaler Ebene** wird die Unterstützung Betroffener sexualisierter Gewalt besondere Notwendigkeit beigemessen.

Für Deutschland ist am 1. März 2016 das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) in Kraft getreten. **Artikel 14 der Lanzarote Konvention** verpflichtet die Vertragsparteien zur Unterstützung der körperlichen und psychosozialen Genesung der Betroffenen sowie zur therapeutischen Unterstützung nahestehender Personen. In dem erläuternden Bericht, wird die bedeutende Rolle der Zivilgesellschaft bei der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt betont und sieht ebenfalls eine Kooperation vor.²⁶

²⁵ Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, Abschlussbericht, 2011, **Anlage 1** „Immaterielle und materielle Hilfen für Betroffene“ – Empfehlungen des Runden Tisches, S. 73.

²⁶ Council of Europe, Explanatory Report to the Council of Europe convention in the Protection of Children against Sexual Exploitation and Sexual Abuse, 25.10.2007, para. 98: “NGOs often have a crucial role to play in victim assistance. For that reason paragraph 2 specifies that each Party is to take measures, under the conditions provided for by national law, to cooperate with non-governmental organisations, other relevant organisations or other elements of civil society engaged in victim assistance. In many states, NGOs work with the authorities on the basis of partnerships and agreements designed to regulate their cooperation.”

Artikel 19²⁷ und Artikel 39²⁸ der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (Convention on the Rights of the Child – CRC) sieht eine Verantwortlichkeit beim Staat entsprechende Maßnahmen zum Schutze der Betroffenen nach der Tat zur Genesung zu erlassen. Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Verpflichtung bisher unzureichend umgesetzt. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen fordert Deutschland bereits 2014

„nachdrücklich dazu auf, die Koordinierung zwischen allen Akteuren des Kinderschutzes zu stärken und ihnen alle erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, um folgende Punkte sicherzustellen:

- (a) (...)*
- (b) uneingeschränkter Zugang zu adäquaten Beratungsangeboten und Behandlungszentren für Kinder, die Opfer von sexueller Ausbeutung und Missbrauch wurden,*
- (c) Zuweisung von Mitteln für spezialisierte Angebote,*
- (d) barrierefreier Zugang zu Beratungsangeboten und Behandlungszentren, indem Möglichkeiten zur Verständigung in Fremdsprachen und Zeichensprache zur Verfügung gestellt werden (...).“²⁹*

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf hat das BMAS jedoch die Vorgaben und Verpflichtungen von internationaler Ebene weder berücksichtigt noch angemessenen umgesetzt. Eine flächendeckende Versorgung und Unterstützung Betroffener von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend kann nämlich nur dann umgesetzt werden, wenn es nicht nur die Möglichkeit einer Kooperation bereitgestellt wird, sondern wenn spezialisierten Fachberatungsstellen flächendeckend eine ausreichende Finanzierung garantiert wird.

b. Traumaambulanzen, §§ 30 – 37 SGB XIII-E

Nach den §§ 30 ff. SGB XIII-E besteht in bestimmten Fällen ein Anspruch auf psychologische (Früh)Intervention durch sogenannte Traumaambulanzen.

Die BKSf begrüßt, dass ein Anspruch auf Intervention gesetzlich verankert werden soll. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum sich dieser Anspruch nur auf psychologisch-medizinische Intervention (in der Regel durch Traumaambulanzen) beziehen soll. Traumaambulanzen sind fokussiert auf eine sehr spezifische Form sexualisierter Gewalt (ein medizinisch definiertes Trauma) und eine sehr spezifische Folge nur dieser Form (Posttraumatische Belastungsstörung) und eine darauf zugeschnittene Behandlung (evidenzbasierte Therapie). Das entspricht aber nicht immer den Bedürfnissen Betroffener sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend.

Spezialisierte Fachberatungsstellen sind im Gegensatz zu Traumaambulanzen spezialisiert auf das Thema sexualisierte Gewalt. Sie sind interdisziplinär aufgestellt und können niedrigschwellig und

²⁷ Artikel 19 VN – Kinderrechtskonvention - Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

²⁸ Artikel 39 VN-Kinderrechtskonvention – Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

²⁹ Deutsche Arbeitszusammenfassung der abschließenden Bemerkungen des VN -Ausschusses für die Rechte des Kindes zum gemeinsamen dritten und vierten periodischen Staatenbericht Deutschlands, 24. Februar 2014, CRC/C/OPSC/DEU/CO/1, S. 9.

umfassend zu allen Fragen, die mit dem Thema zusammenhängen beraten. Spezialisierte Fachberatungsstellen können, weil sie nicht nach den medizinischen Leitlinien arbeiten müssen, individuelle multidisziplinäre maßgeschneiderte Lösungsansätze verfolgen.

Darüber hinaus sollte es auch einen Anspruch ohne zeitliche Bindung geben, wie derzeit noch in §§ 31 und 32 SGB XIII-E vorgesehen ist. Das Risiko erneut Gewalt zu erfahren, ist für Betroffene sexualisierter Gewalt in der Kindheit höher.³⁰ Dies birgt dann aber die Gefahr, dass die Traumaambulanzen eine Behandlung ablehnen, da die Traumatisierungen auf alten und neuen Gewalterfahrungen beruhen.

Ebenfalls ist im Wortlaut des § 33 SGB XIII-E klarzustellen, dass die **Kosten der Akutmaßnahmen auch dann übernommen werden**, wenn die Entscheidung im erleichterten Verfahren nach § 87 abgelehnt werden.

c. Krankenbehandlungen der sozialen Entschädigung, § 39 SGB XIII-E

Im Katalog der Leistungen der Krankenbehandlungen im § 39 SGB XIII-E sollten Selbsthilfegruppen explizit aufgeführt werden. Selbsthilfegruppen werden von Krankenkassen als förderungswürdig anerkannt, jährlich werden dafür feste Summen im Budget eingeplant. Das neue Soziale Entschädigungsrecht sollte dahinter nicht zurückbleiben. Konkret bei sexualisierter Gewalt in Kindheit oder Jugend liegen seit Jahren Berichte vor, die die Wirksamkeit von Selbsthilfegruppen zur Bearbeitung der widerfahrenen Gewalt darstellen.³¹

4. Fazit

Insgesamt ist der erste Entwurf zu begrüßen, birgt aber an einzelnen Stellen die Gefahr, dass aktuelle Erkenntnisse aus der Wissenschaft und der Praxis nicht berücksichtigt werden. Es wäre daher zu begrüßen und als wichtiges Signal zu verstehen, wenn die Empfehlungen konsequent umgesetzt werden würden. D.h. eine umfassende Berücksichtigung der Lebenssituation der Betroffenen als Anspruchsberechtigte, aber auch die Anerkennung welchen Beitrag die spezialisierten Fachberatungsstellen hier leisten. Dies ist ein wichtiges Signal welches der Bund den Ländern vermitteln muss.

Die BKSF fordert daher

- **das Wort „verschuldet“ in § 1 Abs. 1 SGB XIII-E ersatzlos zu streichen;**
- **in §§ 1,3 und/oder 5 SGB XII-E eine Klarstellung,**
 - **dass unter welchen bestimmten leicht feststellbaren äußeren Umständen eine körperliche oder psychische Gewalttat angenommen werden muss³² oder**

³⁰ DJI, 2011, S. 194: „Betroffene beschreiben, wie sie sich als Kind durch die sexuelle Gewalt „gebrandmarkt“ fühlten, wodurch sich ein Potenzial für weitere Gefährdungen eröffnete: ‚Wenn (...) ein Übergriff stattgefunden hat, dann ist das Kind, dann bin ich gezeichnet. Damit bin ich für andere Täter als Opfer zu erkennen. Ich bin dann als Kind schon wissend über Dinge, die ich sonst als Kind nicht weiß. Damit habe ich eine Brandmarke‘ (Betroffene). Sexuelle Gewalt stellt dieser Darstellung zufolge nicht nur ein schwer belastendes und potenziell gesundheitsschädigendes Lebensereignis dar, sondern die Betroffenheit von dieser Form der Gewalt erhöht gleichzeitig das Risiko, erneut Opfer zu werden. So wurde etwa in der Längsschnittuntersuchung der Forschergruppe um Putnam und Trickett gefunden, dass bei sexuell misshandelten Kindern im Vergleich zu nicht betroffenen Kindern ein fast doppelt so hohes Risiko besteht, erneut Opfer sexueller Gewalt durch Erwachsene zu werden (Barnes et al., 2009). Kindler und Unterstaller (2007) berichten von Befunden, wonach in Stichproben sexuell misshandelter Kinder ein Fünftel bis zu einem Drittel innerhalb eines Zeitraums von sechs bis acht Jahren reviktimisiert wurden.“

³¹ Bass, Ellen & Davis Laura, The Courage to heal. A guide for women survivors of child sexual abuse, 1988; Collins Living, Lew, Mike & Bass, Ellen, Victims no longer. Men recovering from incest and other sexual child abuse, 1999; Autorengruppe Tauwetter. Ein Selbsthilfehandbuch für Männer, die als Junge sexuell missbraucht wurden, 1998.

³² vgl. auch USBKM, Bilanzbericht 2013, S. 47. „Es sollte weiterhin gesetzlich geregelt werden, unter welchen leicht feststellbar äußeren Umständen ein vorsätzlicher rechtswidriger tätlicher Angriff angenommen werden muss und dass bei bestimmten festgestellten, psychischen oder physischen Gesundheitsschäden die Kausalität vermutet wird.“

- *bei Betroffenen sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend eine Glaubhaftmachung ausreicht. Bei Restzweifeln sollte die Berücksichtigung eines aussagepsychologischen Gutachtens nicht zulässig sein, sondern der Fall einem interdisziplinären Gremium vorgelegt werden;*
- *dass, die zeitliche und summarische Komponente in § 5 Abs. 2 S. 2 SGB XIII-E weiter gefasst wird;*
- *bei bestimmten festgestellten, typischen psychischen oder physischen Gesundheitsschäden die Kausalität vermutet wird, bzw. die Beweislast für eine andere Kausalität der Verwaltung obliegen würde (§ 5 Abs. 4 SGB XIII-E);*
- *bei Zweifeln des Ursachenzusammenhangs und der Bewertung des Grades der Schädigungsfolge nicht nur eine Berufung auf den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft, sondern die Beratung durch ein Gremium aus unterschiedlichen Disziplinen (Medizin, Psychologie, Sozialwissenschaft, Rechte und Betroffene), die die aktuellen juristischen und medizinischen-wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen (§ 5 Abs. 4 SGB XIII-E und § 6 Abs. 1 und Abs. 2 SGB XIII-E);*
- *zu gewährleisten, dass § 13 Abs. 2 SGB XIII-E auch solche Konstellationen umfasst, in denen sexualisierte Gewalt mit anderen Taten einhergeht oder mittels digitaler Gewalt begangen wurde;*
- *dass, § 18 Abs. 2 SGB XIII-E ersatzlos gestrichen wird oder eine Ausnahme bei sexualisierter Gewalt im familiären Bereich im Sinne des Ergänzenden Hilfesystems in den Gesetzestext aufgenommen wird;*
- *dass, § 26 Abs. 3 SGB XIII-E ersatzlos gestrichen wird und § 26 Abs. 6 und § 27 SGB XIII-E um eine Kooperation mit spezialisierten Fachberatungsstellen ergänzt wird;*
- *dass, bei § 28 und § 29 SGB XIII-E internationale Vorgaben umgesetzt und spezialisierten Fachberatungsstellen flächendeckend entsprechende Mittel zugewiesen werden;*
- *dass, der Anspruch auf psychologische (Früh)Intervention bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend nicht zeitlich gebunden ist;*
- *dass, Selbsthilfegruppen in § 39 SGB XIII-E aufgenommen werden.*